

hier: Mandanteninfo Photovoltaik

Photovoltaikanlagen – Beendigung der Umsatzsteuerpflicht für die Einspeisevergütung

Der wesentliche steuerliche Vorteil aus der Installation einer Photovoltaikanlage ergibt sich daraus, dass man durch Einspeisung des Stroms in das Netz Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts wird. Als solcher bekommt man die Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen vom Finanzamt erstattet.

Wenn man kein anderes Unternehmen betreibt, sondern beispielsweise Arbeitnehmer ist, setzt dies jedoch voraus, dass man auf die Anwendung der so genannten Kleinunternehmerregelung verzichtet. Diese besagt nämlich, dass man keine Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütungen bezahlen muss, wenn der Umsatz im Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro beträgt, dass man dafür aber auch die Vorsteuern nicht abziehen kann. Daher verzichten Betreiber von Photovoltaikanlagen in aller Regel auf die Anwendung dieser Regelung. Der Nachteil ist, dass für die Einspeisevergütung Umsatzsteuer bezahlt werden muss. Dies gilt jedoch nur für die **ersten fünf Jahre**. Denn nach Ablauf von fünf Jahren kann man den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung widerrufen, so dass man vom Beginn des folgenden Jahres an für die Einspeisevergütung keine Umsatzsteuer mehr zahlen muss. Die vom Finanzamt erstatteten Vorsteuern braucht man trotzdem nicht zurückzuzahlen.

Zwar löst der Widerruf des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung nach § 15 a UStG grundsätzlich eine Korrektur des Vorsteuerabzugs aus. Handelt es sich um eine **Auf-Dach Photovoltaikanlage**, die umsatzsteuerlich als Betriebsvorrichtungen und damit als bewegliches Wirtschaftsgut gilt, muss der Betreiber die abgezogenen Vorsteuern jedoch im Ergebnis nicht zurückzahlen. Denn in diesem Fall gilt der für bewegliche Wirtschaftsgüter maßgebliche Korrekturzeitraum von fünf Jahren (§ 15 a Abs. 1 UStG). Nur wenn es sich um eine Indach-Anlage handelt, die umsatzsteuerlich einen Gebäudebestandteil darstellt, muss der Betreiber seinen Vorsteuerabzug nach § 15 a UStG korrigieren, da der Korrekturzeitraum für Gebäude zehn Jahre beträgt.

Allerdings ist zu beachten, dass die beiden Fristen zu unterschiedlichen Zeiten beginnen. Während die Frist für den Widerruf des Verzichts am 1.1. des Jahres beginnt, in dem der Verzicht erklärt worden ist (Abschnitt 19.2 Abs. 3 Satz 2 UStAE), beginnt die Frist für den Korrekturzeitraum nach § 15 a Abs. 1 UStG erst mit der Inbetriebnahme der Anlage. Um die Korrektur der Vorsteuern zu vermeiden, sollte der Verzicht daher erst nach Ablauf von fünf Jahren seit der Inbetriebnahme der Anlage erklärt werden.

hier: Mandanteninfo Photovoltaik

Beispiel:

A hat im Sommer 2011 auf seinem Wohnhaus eine Photovoltaikanlage für 20.000 Euro zuzüglich 3.800 Euro Umsatzsteuer errichtet. Er hat auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und in seiner Umsatzsteuervoranmeldung die Vorsteuern aus den Errichtungskosten in Höhe von 3.800 Euro abgezogen. Die Anlage hat er am **1. Oktober 2011** in Betrieb genommen.

Die Bindungswirkung für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung hat am 1. Januar 2011 begonnen und endet daher mit dem 31. Dezember 2015. A könnte deshalb seinen Verzicht mit Wirkung zum 1. Januar 2016 widerrufen.

Der Korrekturzeitraum gemäß § 15 a UStG hat jedoch erst mit dem 1. Oktober 2011 begonnen und endet daher erst mit dem 30. September 2016. Würde A den Verzicht zum 1. Januar 2016 widerrufen, müsste er deswegen den Vorsteuerabzug für 9 Monate korrigieren, das sind $9/60$ der abgezogenen Vorsteuern. Er müsste deshalb $(3.800 \times 9/60 =)$ 570 Euro an das Finanzamt zurückzahlen. Um dies zu vermeiden, sollte A den **Verzicht erst zum 1. Januar 2017** widerrufen. Von da an muss er die für die Einspeisevergütung keine Umsatzsteuer mehr zahlen, ohne dass er die abgezogenen Vorsteuern zurückzahlen zu müssen. Natürlich erhält A ab diesem Zeitraum auch keine Vorsteuern mehr aus den vorsteuerbehafteten Eingangrechnungen.

Die Verzichtserklärung ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung ggü. dem Finanzamt zu erklären. Somit hätte man hier ausreichend Zeit (bis zur Abgabe der Jahressteuererklärung), wichtiger ist jedoch die Erklärung ggü. dem **Netzbetreiber**, da dieser im Gutschriftsweg abrechnet, und dann (siehe Beispielsfall) ab dem 1. Januar 2017 keine Umsatzsteuer mehr in den Gutschriften ausweisen darf. Natürlich wird dann auch nur der **Nettobetrag auf dem Bankkonto gutgeschrieben**, die Vergütung fällt somit dauerhaft geringer aus.

Hier sollte eine Kosten- Nutzenrechnung angestellt werden, da erfahrungsgemäß die Reparaturen im Laufe der Jahre mehr werden, entsprechende Vorsteuern aus den Rechnungen könnten dann auch nicht mehr ggü. dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Sprechen Sie uns an.

IHR UK-TEAM